

Satzung

Hundesportverein Eichstetten

Gendererklärung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Eichstetten, Verein für Hunde aller Rassen“ (abgekürzt HSV).
2. Der Sitz des Vereins ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden
3. Der Vereinsname orientiert sich am Ort des Trainingsgeländes
4. Er ist beim Amtsgericht Freiburg eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emmendingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im südwestdeutschen Hundesportverband.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es gilt das Diskriminierungsverbot.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungserlöse, Vermietung des Gebäudes, Kursgebühren, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Förderung des Hundesports und Ausbildung der Tiere ohne Unterschied in der Abstammung der Hunde.
2. Unterstützung der Hundehalter in Theorie und Praxis.
3. Durchführung von Leistungsprüfungen und Wettkämpfen.
4. Allgemeine Förderung der Anerkennung der Hundehaltung durch die Öffentlichkeit.
5. Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Hundesport.
6. Fernhaltung gewerbsmäßiger Hundehändler und sonstiger unsportlicher Elemente vom Hundesport.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Satzung des Hundesportverein Eichstetten und die Entscheidungen, die der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder verbindlich.

Satzung

Hundesportverein Eichstetten

§ 5 Vereinsverbindlichkeiten und Haftung

1. Die Vereinsmitglieder können für Verbindlichkeiten des Vereins (Schulden) sowie für Verpflichtungen, die sich aus unerlaubten Handlungen des Vorstandes nach §§23ff BGB ergeben, nicht in Anspruch genommen werden.
2. Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die die Aktivitäten des Vereins gem. § 3 wahrnehmen und die sich aus dem Betrieb und der Organisation des Hundesports ergeben können, ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Im Einzelnen sind dies:
 - Einzelpersonen
 - Jugendliche unter 18 Jahren
 - Personen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft
 - Ehrenmitglieder
2. Jedes neue Mitglied hat vor der Aufnahme in den Verein ein Probehalbjahr abzuschließen
3. Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann aus wichtigen Gründen erfolgen, eine Verpflichtung zur Angabe von Gründen ist nicht gegeben.
4. **a)** Minderjährige und nicht geschäftsfähige Personen können nur mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.
b) Die Familienmitgliedschaft kann für in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner und deren minderjährige Kinder abgeschlossen werden. Alle in einer Familienmitgliedschaft eingeschlossenen Personen sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung und haben dementsprechende Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft der Kinder endet automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. Eine anschließend weiterführende Mitgliedschaft als Einzelperson muss dem Vorstand rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.
5. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder mindestens 30 Jahre dem Verein angehören, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder (siehe § 6 Nr. 5), haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.

Satzung

Hundesportverein Eichstetten

3. Sie haben das Recht auf Ausübung des Stimmrechtes.
4. Sie sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und alle Einrichtungen des Vereins, die der Ausübung des Hundesports dienen, im üblichen Rahmen zu benutzen. Organisatorische Vorgaben des Vorstandes hat das Mitglied in Ausübung dieser Rechte zu respektieren.
5. Mitglieder, die Hundezucht und Hundebildung gewerbsmäßig betreiben, haben kein Anrecht darauf, die Einrichtungen des Vereins für ihre Zwecke zu nutzen.
6. Jedes Mitglied ist im Rahmen der Jahreshauptversammlung berechtigt, vom Vorstand Auskünfte und Rechenschaft über die Vereinstätigkeiten sowie über den Bestand und die Verwendung aller geldwerter oder geldwerten Mittel zu verlangen.
7. Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder, die gemeinnützigen Bestrebungen des Hundesportverein Eichstetten zu fördern. Sie sollen sich gegenseitig bei Ausübung des Hundesports unterstützen.
8. Die Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Neue Mitglieder beginnen die Beitragszahlung mit dem Kalendervierteljahr in dem sie eintreten.
9. Ein Neumitglied ist zur Bezahlung einer einmaligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühr verpflichtet.
10. Nichtmitglieder können vom Verein angebotene Ausbildungskurse belegen. Die Höhe der Teilnahmegebühren regelt die Beitragsordnung.
11. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss

- a) Die Mitgliedschaft endet zum Zeitpunkt des Todes.
- b) Bei Rücklastschriften des Jahresbeitrages erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste seitens des Vereins, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt wurden. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten.
- c) Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30.09. schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das nächste Jahr fort.
- d) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das vorsätzlich oder mehrfach gegen die Satzung verstoßen oder durch sein Handeln das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat. Das gleiche gilt bei gravierenden Verstößen gegen die sportlichen Regeln und den Tierschutz. Über den Ausschluss entscheidet erstinstanzlich mit 2/3 Mehrheit der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden. Er hat dem Mitglied den gegen ihn ergangenen Beschluss unter Angabe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich

Satzung

Hundesportverein Eichstetten

mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen 3 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann letztinstanzlich über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet. In dem Zeitraum dazwischen ruht die Mitgliedschaft.

2. Ausscheidende, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon, auch wenn sie sie selbst in das Vereinsvermögen eingebracht haben. Sie sind zur Zahlung des rückständigen Beitrags verpflichtet.

III. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - b) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
 - e) die Entlastung des Vorstandes.
2. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der §§ 14 und 15 werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht anwesende Stimmberechtigte gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, bei Antrag eines Mitgliedes, in geheimer Form.
3. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Bei dringendem Entscheidungsbedarf wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichem Antrag, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche MV einberufen.
4. Einladungen zur Jahreshauptversammlung erfolgt in Textform per Mail unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin.
Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden zum abgelaufenen Berichtsjahr
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassenwarts zum abgelaufenen Berichtsjahr
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht der jeweiligen Trainer
 - e) Entlastungen der einzelnen Mitglieder des gesamten Vorstandes

Satzung

Hundesportverein Eichstetten

- f) Neuwahlen entsprechend der Satzung
 - g) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Alle Anträge bedürfen der Zulassung durch die Versammlung. Von dieser Vorschrift sind Anträge der Vorstandschaft befreit. Anträge betreffend eine Satzungsänderung oder Neufassung müssen bereits zum Zeitpunkt der Einladung bekannt sein.
5. Zwecks Überprüfung und Durchführung der Wahlhandlungen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter
 6. Die Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so bestimmt der Vorstand, wer von den Vorstandsmitgliedern die Versammlung leitet.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Jugendwart
- Schriftführer
- 1 Beisitzer

Es können bis zu 4 weitere Beisitzer gewählt werden. Sie sind nicht zwingend notwendig.

Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Die Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind allein vertretungsberechtigt.

In Abweichung von Satz 1 sind die Mitglieder des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als EUR 3.000 nur jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- a) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes unbescholtene Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das als ordentliches Mitglied dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist nicht zulässig.
- b) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Den Inhabern der Vereinsämter können Aufwendungen und Reisekosten, die in Verfolgung der Vereinsinteressen entstanden sind, erstattet werden. Einen Anspruch auf Erstattung gibt es nicht.
- c) Mitglieder, die aus wichtigem Grund am Besuch einer Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss in schriftlicher Form vorliegen.

Satzung

Hundesportverein Eichstetten

- d) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, werden dessen Aufgaben bis zu den nächsten Wahlen auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilt.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis werden im Folgenden definiert, ein ressortübergreifendes Zusammenwirken wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Einberufung von Vorstandssitzungen mindestens zweimal im Jahr. Er kann Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrem Amt innerhalb des Vereins entbinden.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - c) Der Kassenwart vertritt den Verein ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlicher Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins und besorgt die Beitragseinzüge. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die Geschäftsbücher am Ende jeden Geschäftsjahres abzuschließen. Er legt der Mitgliederversammlung eine Einnahmenrechnung und Überschussrechnung mit fortlaufender Vermögensaufstellung im Sinne des Steuerrechts vor. Des Weiteren erstellt er einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - d) Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen besonders über Beschlüsse und Wahlen Protokoll zu führen, die von ihm, dem 1. Vorsitzenden und ggf. vom Wahlleiter zu unterzeichnen sind. Er unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der schriftlichen Vereinsarbeiten insbesondere bei der Mitgliederverwaltung.
3. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Dem Vorstand obliegen die Beratung und die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es besteht die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, sowie die Ziele des Vereins zu verfolgen und jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung vorzulegen.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen. Die beiden Kassenprüfer müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenunterlagen prüfen, insbesondere die Vollständigkeit der Belege, deren ordnungsgemäße Verbuchung, die rechnerische Richtigkeit des Kassenberichts und die Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.

Satzung

Hundesportverein Eichstetten

2. Die Kassenprüfer werden analog (§ 11.1.c) auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung wird von der Mitgliederversammlung analog zu § 11.2. mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei gemeinsam handelnde Liquidatoren mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V. (swhv) der Kreisgruppe 13, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.01.2025 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.